WIR Carl der Sechste / von GOttes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien / Sclavonien / ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crain / und Würtemberg / Graf zu Habspurg / Flandern / Tyrol und Görtz / ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unseren sowol unter als ob der Enns nachgesetzten Obrigkeiten / insonderheit aber allen Unseren Ban- und Land-Richten / dann allen übrigen / so in diesem Unseren Ertz-Hertzogtum Oesterreich unter und ob der Enns einiges Land-Gericht für sich selbsten oder Verwaltungs-weiß innen haben / wie auch sonsten allen Unseren getreuen Vasallen / Insassen / und Unterthanen / was Standes und Würden dieselbe seyn mögen / Unsere Gnad / und geben euch hiemit Gnädigst zu vernehmen; Es habe die bisherige Erfahrenheit in der That vielfältig erwiesen / daß die mehreste deren zur Lands- oder respective Stadt- Burgfrids- und Land-Gerichts Verweisung condemnirten Ubelthätern / unangesehen deren hinterlassener und beschworner Urpheden / gleich nach ihrer gewöhnlichen Ausführung den ersten Gedancken auf die Zuruckkehrung gerichtet / selben auch in gar kurtzer Zeit in das Werck gestellet / folgends ihren vorigen Diebs- Raub- und anderen schädlichen Compagnen hinwiederumen sich zugesellet / und ihre böse Zuneigungen mit derenselben Beyhülf nicht allein wiederholet / sondern auch mit mehrerer Keck- und Grausamkeit ausgeübet haben. Welcher Unfug grösten Theils daher entstanden / daß derley vorgenohmene Bestraffungen / und dergleichen Delinquenten selbsten weder allhier noch in dem Land dem Volck zur genugsamen Wahrnung kund gemachet worden / also zwar / daß selbe forderist dahier wegen deren von wenigen Jahren so sehr extendirt- auch vermehrten Vor-Städten / und darinnen hin und wieder unbekannter Dingen latitirender Diebs-Hellern / ungehindert all-möglich ob-getragener Wachtsamkeit und Nachstellung den gesuchten Unterschleif gar leichtlich erreichet haben / und andurch / wie vor gemeldt / zu Ausübung weiterer sträflichen Thätigkeiten und Unternehmungen veranlasset worden seynd; so auch in das künftige immerfort zu besorgen stehet / sofern nicht zu dessen best-möglichster Abstellung ein absonderlich hierzu auslängliches Mittel ergriffen wird; Zu welchem Ende Wir über die von dem allhiesigen Stadt- und Land-Gericht bey Unserer N. Oe. Regierung bißfalls eingerichter gehorsamster Amts-Erinnerung / und den von erst-besagt- Unserer N. Oe. Regierung weiters nacher Hof abgestattet gut-achtlichen Bericht / unterm Dritten instehenden Monats Junii Allergnädigst beschlossen und resolviret / daß fürohin dahter / wie auch in allen übrigen Städten und Märckten / die eine Land-Gerichtliche Jurisdiction zu exerciren befugt seynd / und sonsten durchgehends bey allen und jeden Land-Gerichtern unter und ob der Enns / derley wegen eines Land-Gerichts- mässigen Verbrechen zur Land- Stadt- Burgfrids- oder Land-Gerichts Verweisung condemnirende Delinquenten vor würcklicher Exequirung eines dergleichen wider selbe verhengten Urtheils / an verschiedenen Wochen-Märckten zu dreymalen auf offentlicher Bühne mit inem ihres Verbrechens / und dessenthalben verwürckter Straf halber angehefften Zettel dem Volck wenigstens eine Stund lang vorgestellet / sodann erst die gewöhnliche derenselben Ausführung vorgenohmen werden solle; Immassen Wir Uns Gnädigst dahin versehen / daß vermittels dieser entschlossener Auf-stellung einerseits die Delinquenten selbsten aus Besorgung / daß sie deto ehender hierdurch verrahten werden dörften / zu der ansonsten so verwegener Weiß unternohmener Zuruckkehrung mehreres Bedencken und Abscheuen tragen; anderer seits aber auch die sowol in Loco dieses Land-Gerichts wohnhafte / als von denen umligenden Orten zu Zeit deren Wochen-Märckten allda sich versammlenden Volck / durch deren Ersehung selbe in genugsame Erkanntnus fassen / folgsam bey ihrer wiederumen erkühnender Betrettung vor selben sich zeitlich zu hüten / oder auch allen falls selbe vor Gericht dessenthalben unverlängt zu entdecken und anzugeben wissen werden.

Befehlen demnach Eingangs gemeldt- allen und jeden / forderist aber denen / so ein- oder anderes Land-Gericht in diesem Unseren Ertz-Hertzogtum Oesterreich unter und ob der Enns entweder eigentumlich besitzen oder zu verwalten haben / hiemit Gnädigst / auch alles Ernstes / laß sie dieser Unserer Gnädigsten Verordnung von nun an und in das künftige allerdings nachleben / auch darob festiglich halten / wie nicht weniger / dafern von Seiten deren in einem solchen Land-Gericht oder nächst- umligenden Orten befindlicher Insassen / und Unterthanen ein dergleichen Ubelthäter oder Ubelthäterin nach beschehener Execution über kurtz oder lang in dem ihne oder ihr verwiesenen Diskrict weiters ersehen oder betretten wurde / selbe sodann zu Abwendung des ferners besorglichen Ubels und Schadens dem daselbstigen Land-Gericht alsogleich geöhrend anzeigen / keineswegs aber ihnen einigen heimlichen Aufenthalt oder Unterschleif bey Vermeidung schwerer und unausbleiblicher Leibs-Straf verstatten sollen. An deme beschiehet Unser Gnädigster auch ernstlicher Willen und Meinung. Geben in Unserer Kayserl. Haupt- und Residentz-Stadt Wienn / den Achten Monats-Tag Junii / im Siebenzehenhundert und Zwainzigsten / Unserer Reiche / des Römischen im Neunten / deren Hispanischen im Siebenzehenden / des Hungarisch- und Böheimischen aber im Zehenden Jahre.

Sigmund Friderich Graf Khevenhüller
Statthalter.

Joseph Joachim Alexander von Schmidlin
Cantzler.

L.S.

Commissio Domini Electi
Imperatoris in Consilio.

Johann Jacob Edler Herr von Wöber.

Carl Holler von Doblhof.